



Gemeinde Gränichen

Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen (Parkierungsreglement)

vom 1. Juni 2027

(Stand 6. August 2026)

Inhaltsverzeichnis

§	Titel	Seite
	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zweck	4
	Parkieren gegen Gebühr mit digitalem Bezahlungssystem	
§ 3	Perimeter	4
§ 4	Allgemeine Parkzeitbeschränkung	4
	Parkbewilligung	
§ 5	Bewilligungspflicht	5
§ 6	Dauerparkieren und Berechtigung	5
§ 7	Anwohnende	5
§ 8	Besuchende	5
§ 9	Unternehmen	5
§ 10	Berufstätige	5
§ 11	Besondere Fahrzeugarten	6
	Gebührenrahmen	
§ 12	Gebühren für Parkbewilligungen	6
§ 13	Gebühr für Parkieren mit digitalem Bezahlungssystem	6
	Vollzug und diverse Bestimmungen	
§ 14	Rückforderungsansprüche	7
§ 15	Vollzug	7
§ 16	Strafbestimmungen, Zuwiderhandlung und Missbrauch	7
§ 17	Vollstreckung	7
§ 18	Inkrafttreten	7

Der Gemeinderat Gränichen erlässt gestützt auf

- Art. 3 Abs. 4, des Strassenverkehrsgesetzes vom 19.12.1958 (SVG; SR 741.01)
- das Ordnungsbussengesetz (OBG) vom 18.03.2016
- §§ 102 und 103 des kantonalen Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG; SAR 731.100) vom 19.01.1993
- die entsprechenden §§ der Bauverordnung vom 25.05.2011 (BauV; SAR 713.121)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz; GG; SAR 171.100) vom 19.12.1978
- § 4 Abs. 2 lit. c sowie § 19 Abs. 2 Polizeigesetz (PolG) vom 06.12.2005

das nachstehende

Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen (Parkierungsreglement)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund. Ausgenommen sind Motorfahräder (Mofa, Art. 18 VTS und Leicht-Motorfahräder, Art. 18 Bst. b VTS).

² Das Reglement gilt für die öffentlichen Verkehrsflächen und die privaten Verkehrsflächen im Gemeingebrauch.

- Öffentliche Verkehrsflächen sind Strassen, Trottoirs, Plätze und weitere Parkierungsanlagen auf öffentlichem Grund.
- Private Verkehrsflächen im Gemeingebrauch sind Privatstrassen mit öffentlichem Fuss- und Fahrwegrecht.

³ Flächen, welche nicht unter Abs. 2 fallen, sind vom Reglement nicht erfasst. Es gilt die kantonale Baugesetzgebung sowie die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Gränichen.

⁴ Abweichende Signalisationen und temporäre polizeiliche Weisungen sowie spezielle Regelungen bei Veranstaltungen, welche vom Gemeinderat bewilligt werden, gehen diesem Reglement vor.

§ 2

Zweck

Die mit diesem Reglement erlassenen Anordnungen

- dienen der bestimmungsgemässen Nutzung der zur Verfügung stehenden Parkfläche,
- der nutzungsorientierten Lenkung, Verhinderung von Gratisparking und unerlaubtem Parkieren,
- der Sicherstellung der Verkehrssicherheit auf Gemeindestrassen,
- der Umsetzung von Klimaschutzmassnahmen (Versickerungen, Hitze, etc.),
- der Abgeltung der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benutzung und
- der Sicherstellung, dass der Betrieb, der Unterhalt und die Investitionen in die Anlagen via Gebühren gedeckt werden.

Parkieren gegen Gebühr mit digitalem Bezahlungssystem**§ 3**

Perimeter

¹ Der Perimeter für das «Parkieren gegen Gebühr mit digitalem Bezahlungssystem» umfasst das gesamte Baugebiet (Bauzonen gemäss Bauzonenplan).

² Der Gemeinderat kann den Perimeter für das «Parkieren gegen Gebühr mit digitalem Bezahlungssystem» verändern, in einzelne Zonen unterteilen, mit weiteren Parkraumzonen ergänzen oder für einzelne Strassen und öffentliche Plätze Ausnahmeregelungen festlegen, soweit dies aufgrund der Änderung von Parkierungsgewohnheiten oder von Bauzonenänderungen bzw. zur Wahrung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit begründet ist.

³ Unter den gleichen Bedingungen wie in Abs. 2 kann der Gemeinderat den Perimeter auch auf Gebiete ausserhalb der Bauzonen erweitern.

§ 4

Allgemeine Parkzeitbeschränkung

¹ Der gesamte Perimeter gemäss § 3 gilt als eine Zone. In der Zone «Parkieren gegen Gebühr mit digitalem Bezahlungssystem» ist das Parkieren von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr gestattet.

² Der Gemeinderat kann die Geltungsdauer ändern, um die nutzungsorientierte Lenkung der Parkierung zu optimieren. Insbesondere kann der Gemeinderat eine Gratis-Parkzeit festlegen und ergänzende Regelungen zu Kurzzeitparkfeldern verfügen.

Parkbewilligung

Bewilligungspflicht	§ 5 Mit Ausnahme der durch den Gemeinderat zu bezeichnenden Parkplätzen ist für das Parkieren im Geltungsbereich dieses Reglements (§ 1) eine Parkbewilligung erforderlich.
Dauerparkieren und Berechtigung	§ 6 ¹ Eine Parkbewilligung berechtigt zum Dauerparkieren und verpflichtet die in den nachfolgenden Paragraphen definierten Bewilligungsempfänger zur Bezahlung der Gebühren gemäss § 12 f. ² Es werden folgende Kategorien von Parkbewilligungen ausgestellt: a) Anwohnende b) Besuchende c) Unternehmen d) Berufstätige ³ Die Parkbewilligung verleiht keinen Anspruch auf einen Abstellplatz. ⁴ Die Parkbewilligung wird auf das Kontrollschild ausgestellt. ⁵ Die Parkbewilligung wird gegen eine Gebühr ausgegeben. ⁶ Monats- und Jahreskarten sind nur auf bezeichneten Plätzen erhältlich.
Anwohnende	§ 7 Als Anwohnende gelten natürliche Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde.
Besuchende	§ 8 Als Besuchende gelten jene natürlichen oder juristischen Personen, auf welche das Nummernschild des besuchenden Fahrzeugs lautet. Als Besuchende gelten sowohl Personen mit privaten Interessen wie auch Lieferungen oder andere Zufahrten von auswärtigen Unternehmen.
Unternehmen	§ 9 Für die Fahrzeuge von Unternehmen werden die Parkbewilligungen auf das Unternehmen (natürliche oder juristische Personen) ausgestellt.
Berufstätige	§ 10 Als Berufstätige gelten natürliche Personen, die den Arbeitsort in der Gemeinde haben und nicht unter § 7 oder § 8 fallen.

§ 11

Besondere Fahrzeugarten

Bei regelmässigem Dauerparkieren von schweren Motorfahrzeugen, Wohnmobilen und Anhängern kann die Fahrzeughalterin bzw. der Fahrzeughalter verpflichtet werden:

- mit der entsprechenden Parkbewilligung bestimmte Plätze oder Platzbereiche zu benutzen,
- das Parkieren an bestimmten, öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen im Gemeingebrauch zu unterlassen.

Gebührenrahmen**§ 12**

Gebühren für Parkbewilligungen

¹ Der Gebührenrahmen für Parkbewilligungen gemäss § 6 beträgt (in Franken)

Kategorien gemäss § 6	Pro Tag	Pro Woche	Pro Monat	Pro Jahr
Anwohnende	5 – 15	20 – 50	40 – 60	400 – 720
Besuchende	5 – 15	20 – 50	40 – 60	400 – 720
Unternehmen	5 – 15	25 – 50	50 – 100	500 – 1200
Berufstätige	5 – 15	25 – 50	50 – 100	500 – 1200

² Der Gemeinderat legt die aktuellen Gebühren in der Parkierungs-Vollzugsverordnung fest.

³ Der Gemeinderat kann die Gebühren über den umschriebenen Rahmen hinaus der Teuerung anpassen.

§ 13

Gebühren für Parkieren mit digitalem Bezahlssystem

¹ Die Maximalgebühr für das Parkieren mit digitalem Bezahlssystem beträgt auf den vom Gemeinderat festgelegten Verkehrsflächen gemäss § 8 der Parkierungs-Vollzugsverordnung Fr. 1.-- pro Stunde und maximal Fr.15.-- pro Tag.

² Der Gemeinderat legt die aktuellen Gebühren im Tarifblatt der Parkierungs-Vollzugsverordnung fest.

Personen mit einer Parkbewilligung zahlen auf den vom Gemeinderat festgelegten Plätzen zusätzlich die normale Gebühr.

³ Der Gemeinderat kann die Gebühren über den umschriebenen Rahmen hinaus der Teuerung anpassen.

Vollzug und diverse Bestimmungen

Rückforderungsansprüche	§ 14 Eigentümer von Privatstrassen haben keinen Anspruch auf einen Gebührenanteil.
Vollzug	§ 15 Für den Vollzug ist der Gemeinderat zuständig. Er kann Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, sofern ein sachlich hinreichender Grund gegeben ist und die Gleichbehandlung gewährleistet ist.
Strafbestimmungen Zu widerhandlung und Missbrauch	§ 16 ¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung geahndet, soweit nicht andere Strafbestimmungen anwendbar sind. ² Wer unwahre Angaben macht, eine Bewilligung missbraucht oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse bis Fr. 2'000.-- bestraft. Andere Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.
Vollstreckung	§ 17 Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters entfernt oder blockiert werden.
Inkrafttreten	§ 18 Das vorliegende Reglement wird nach Eintritt der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom Gemeinderat in Kraft gesetzt. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.

Gränichen, TT.MM.JJJJ

Gemeinderat Gränichen

Der Gemeindeammann
Andreas Fetscher

Die Gemeindeschreiberin
Andrea Geissmann

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am TT.MM.JJJJ.
In Rechtskraft erwachsen am TT.MM.JJJJ.
Vom Gemeinderat auf den TT.MM.JJJJ in Kraft gesetzt.